



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82345  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 246222-2013-1

Wien, 12. April 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über  
Funkanlagen und Telekommunikations-  
endeinrichtungen geändert wird,  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMVIT-630.286/0001-III/PT2/2012

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen geändert wird, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) ist eine Übermittlung oder Überlassung personenbezogener Daten ins Ausland dann ohne Genehmigung der Datenschutzkommission zulässig, wenn diese Übermittlung oder Überlassung gesetzlich vorgesehen ist.

Eine solche gesetzliche Regelung soll offenkundig mit § 14f des vorliegenden Gesetzesentwurfes geschaffen werden, da es sich gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung bei den an ausländische Behörden zu übermittelnden Daten auch um Daten mit Personenbezug handeln kann.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz vom 14. Mai 2008

(GZ BKA-810.016/0001-V/3/2007) sollen bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen immer Anlass und Zweck der Verwendung, die von der Verwendung Betroffenen, die Kategorien der zu verwendenden Datenarten, den oder die Auftraggeber, allfällige Übermittlungsempfänger sowie Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung (wie z. B. Speicherung der Daten in einem Register, Verarbeitung der Daten in einem Informationsverbundsystem, Möglichkeit von online-Zugriffen etc.) enthalten.

Diesen Anforderungen genügt § 14f des vorliegenden Gesetzentwurfes zumindest insofern nicht, als insbesondere Anlass und Zweck der Verwendung der Daten, die von der Verwendung Betroffenen und die Kategorien der zu verwendenden Datenarten nicht angegeben sind. Die Formulierungen „soweit es zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist“ bzw. „die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Fragen von gemeinsamem Interesse benötigen“ sind nicht konkret genug.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 64  
(zu MA 64 - 255132/2013)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

